Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzte Änderung	14.08.2015
Version	1.0
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

1	Einlei	tung	4			
1.1	Bei	hilfe	4			
1.2	Ant	Antragsberechtigte				
1.3	Bev	Bewilligungsbehörde				
1.4	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz					
1.5		Begriffsdefinitionen5				
1.6	Räumlicher Anwendungsbereich5					
1.7	Sad 1.7.1	chlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen				
	1.7.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	6			
1.8	Grundsätze des Verfahrens					
1.9	Glie	ederung des Verfahrens	6			
2	Verfa	hrensschritte	7			
2.1		rkterkundungsverfahren				
	2.1.1	Feststellung eines weißen NGA-Flecks				
	2.1.2	Abfrage der Telekommunikationsanbieter				
2.2	Aus 2.2.1	swahlverfahren (Teil I)				
	2.2.2	Leistungsbeschreibung				
	2.2.3	Wertung der Angebote				
	2.2.4	Veröffentlichung	10			
	2.2.5	Mitteilung des Vertragsentwurfs an die Bundesnetzagentur	11			
2.3	Ant	rag bei der Bewilligungsbehörde	11			
2.4	Aus	swahlverfahren (Teil II)				
	2.4.1	Zuschlag und Überlassungsvertrag	12			
2.5	Mit 2.5.1	teilungen Mitteilung des Projektbeginns				
	2.5.2	Mitteilung an die Bundesnetzagentur	12			
2.6	Dol 2.6.1	kumentation und Berichte				
	2.6.2	Öffentlichkeitsarbeit	13			
2.7	Aus	szahlung	13			
3	Schlu	ssteil	14			
3 1		agen	14			

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur (vgl. Nr. 1.4) durch die öffentliche Hand stellt gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. <u>Dabei ist unerheblich</u>, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

- 1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
- 2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss von Gemeinden, ist die Anlage "Interkommunale Zusammenarbeit" zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.5 Begriffsdefinitionen

Ein **weißer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es keine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) für den gewerblichen Bereich gibt.

Ein **grauer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch für den gewerblichen Bereich über das Breitbandnetz eines Anbieters gibt.

Ein **Netz** stellt die Verbindung von mindestens 3 untereinander verbundenen Punkten mit Glasfaserleitungen dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Glasfaserleitungen als Netz betrachtet.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches den Einstiegsring in das Internet darstellt. Es bildet die Basis für die Vernetzung der gemeindeeigenen Glasfasernetze.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb: Glasfaser bis zum Randstein) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht. VDSL ist eine FTTC-Architektur.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building: Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone (Backhaul) bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn ein Leerrohr in den offenen Graben einer anderen Baumaßnahme eingebracht wird. Dabei kann die Gemeinde im Rahmen der Baumaßnahmen eines Dritten mitverlegen oder ein Dritter kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde mitverlegen.

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln. Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.6 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung.

Überregionale Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.7 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem "Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)" an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen, dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung ("open access"), ermöglicht wird.

1.7.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert wird, sofern erforderlich, eine Anschubfinanzierung bei der Überlassung einer kommunalen passiven Breitbandinfrastruktur (Hoch- oder Höchstgeschwindigkeitsnetz). Dies setzt voraus, dass der Antragssteller Eigentümer der passiven Breitbandinfrastruktur ist.

1.8 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

- 1. Größtmögliche Transparenz.
- Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
- 3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.9 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Markterkundungsverfahren,
- Auswahlverfahren (Teil I),
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Auswahlverfahren (Teil II),
- Mitteilungen,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Markterkundungsverfahren

Die Durchführung einer Markterkundung ist nicht mehr erforderlich, sofern eine aktuelle Markterkundung aus einem vom Land geförderten Aufbau vorliegt.

2.1.1 Feststellung eines weißen NGA-Flecks

Ein weißer NGA-Fleck kann anhand eines Auszugs aus dem Breitbandatlas des Bundes (http://www.zukunft-breitband.de/DE/breitbandatlas.html) nachgewiesen werden. Zusätzlich ist eine Unterversorgung unter 30 Mbit/s im Download nachzuweisen. Bei gewerblichem Bedarf in Mischgebieten ist die Unterversorgung für jeden auszubauenden Anschluss nachzuweisen (Vordruck "Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten").

2.1.2 Abfrage der Telekommunikationsanbieter

Der Antragsteller hat die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren, die z.B. über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden kann.

Der Antragsteller muss die Telekommunikationsanbieter – insbesondere die örtlichen (im Umkreis von ca. 10 km) – schriftlich abfragen und die Abfrage sowie die Karte der Ist-Versorgung sind auf dem zentralen Onlineportal des Bundes zu veröffentlichen (www.breitbandausschreibungen.de). Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Geeignete, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekannte Anbieter sind auf der Internet-Seite http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html (nicht abschließend) verzeichnet

Es ist abzufragen, ob ein örtlicher Ausbau im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde (staatliche Förderung) in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren erfolgen wird.

Bei der Abfrage sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.

Der Antragsteller weist bei der Abfrage darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmender Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Überlassung verbunden ist.

Die Äußerungsfrist der Abfrage muss mindestens einen Monat betragen.

Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Antragsteller vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versor-

gungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann nach der Bekanntgabe der Ausbauabsicht verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Antragsteller mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Antragsteller im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Falls der Telekommunikationsanbieter nicht bereit ist, seine passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am späteren Auswahlverfahren zur Überlassung teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, wird er aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vor dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

2.2 Auswahlverfahren (Teil I)

2.2.1 Vergabeart und Anwendung der Vergaberegeln

Handelt es sich bei der zu überlassenden Breitbandinfrastruktur um ein Höchstgeschwindigkeitsnetz (FTTB), ist die Überlassung europaweit auszuschreiben. Unterschreitet der Gesamtförderbetrag den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), kann auf eine europaweite Ausschreibung verzichtet werden. Netze – sowohl FTTB- als auch FTTC-Netze – von Landkreisen an der Grenze zu Frankreich oder der Schweiz oder von Gemeinden, die in diesen liegen, sind europaweit auszuschreiben.

Die Auswahl des Betreibers zur Überlassung von Kabelschutzrohren mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz sowie passiver Funkinfrastruktur erfolgt entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.

2.2.2 Leistungsbeschreibung

Für das Auswahlverfahren gelten die Ausschlussgründe nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A entsprechend. Daneben können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren

nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der Leistung besitzen. Der Anbieter muss seine Leistungsfähigkeit und die erforderliche Eignung zur Erfüllung der genannten Leistungskriterien nachweisen (z.B. durch Referenzen).

Die Leistungsbeschreibung muss eindeutig und erschöpfend sein und insbesondere beinhalten,

- welcher r\u00e4umliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
- welcher Versorgungsbedarf im betreffenden Gebiet besteht. Dabei ist die Datenrate zu konkretisieren, d.h. mind. 50 Mbit/s asymmetrisch bei einem Hochgeschwindigkeitsnetz bzw. mind. 50 Mbit/s symmetrisch bei einem Höchstgeschwindigkeitsnetz.
- dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen hat (so genannter "open access"). Im Rahmen dieses Zugangs ist für mindestens sieben Jahre eine vollständige physikalische Entbündelung des Teilnehmeranschlusses sowie Bitstream-Zugangs bereitzustellen. Ein zeitlich unbefristeter offener Zugang ist für die Nutzung von Kabelschutzrohren und Masten, unbeschalteten Glasfaserleitugen und Straßenverteilerkästen zu gewähren. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für die jeweilige Maßnahme eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden. Der Zugang ist unverzüglich auf Nachfrage zu gewähren. Die Verpflichtung zum offenen Netzzugang gilt unabhängig von der Veränderung bei Eigentumsverhältnissen.

Die Erstüberlassung sollte in der Regel mindestens 7 Jahre betragen.

Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Markterkundung zur Verfügung.

Bei dem Auswahlverfahren ist eine angemessene Angebotsfrist von mindestens 2 Monaten zu wählen, in der die Interessenten ihre Angebote abgeben können.

Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs eines möglichen Entgelts (Pacht) oder des Wertes der Anschubfinanzierung für die Versorgung zu benennen. Die Vorgabe eines Mindestentgelts für die Überlassung der Breitbandinfrastruktur an einen Betreiber ist nicht zulässig. Die Gemeinde weist in der öffentlichen Bekanntgabe darauf hin, dass mit dem Andienen des Netzes und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Gewährung einer Beihilfe (Anschubfinanzierung) verbunden ist.

Das öffentliche Auswahlverfahren darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben, die mit dem Subventionsempfänger vertraglich vereinbart wurden, regelmäßig zu überwachen und der Bewilligungsbehörde jederzeit hierüber Auskunft zu geben. Diese Bedingungen sind mit dem ausgewählten Betreiber vertraglich zu vereinbaren.

Den Betreibern, die selbst Breitbanddienste anbieten, ist zudem aufzugeben, dass sie weitere Diensteanbieter zu vorher festgelegten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergabeordnung zulassen und eigene Endkunden in dem versorgten Gebiet nicht zu Sonderbedingungen bedienen. Über die Einhaltung dieser Bedingungen wacht der Antragsteller.

Eine Überlassung nur einzelner Teile der neu geschaffenen Breitbandinfrastruktur soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Struktur kein Netzbetreiber findet. Der teilweise Betrieb darf einem späteren Betrieb der gesamten Struktur nicht im Wege stehen. In diesen Fällen ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Überlassung der gesamten Breitbandinfrastruktur an einen Dritten vorzusehen.

Die Antragsteller kann das Auswahlverfahren zur Überlassung der Breitbandinfrastruktur ohne Zuschlagserteilung aufheben, wenn er von einer Beihilfegewährung gänzlich absieht oder die Aufhebungsgründe entsprechend § 17 Abs. 1 VOL/A vorliegen.

2.2.3 Wertung der Angebote

Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand fester, vorher bekanntgemachter Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. In der Leistungsbeschreibung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.

Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ist bei der Angebotsbewertung mit mindestens 50 Prozent und der Endabnehmerpreis inklusive Bereitstellungskosten mit mindestens 35 Prozent der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Pacht gerechnet auf den Zeitraum der Überlassungsdauer von 7 Jahren ggf. abzüglich einer Anschubfinanzierung.

Weitere Wertungskriterien können insbesondere sein

- die Übernahme und die Qualität der Unterhaltungsverpflichtung oder
- eine über die geforderte Bandbreite hinausgehende Übertragungsleistung oder
- Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung der geschaffenen Breitbandinfrastruktur auf eigene Rechnung oder
- der Umfang der beanspruchten Breitbandinfrastruktur, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Dem Antragsteller ist es selbst überlassen, welche der oben genannten, weiteren Kriterien er in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Der Antragsteller entscheidet über die konkrete Verteilung der Bewertung.

Er hat darauf zu achten, dass die ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

Soweit sich die eingehenden Angebote auf den Betrieb nur eines Teils der zur Überlassung stehenden Breitbandinfrastruktur beziehen, sind die bietenden Netzbetreiber anzufragen, zu welchen Konditionen diese die gesamte Breitbandinfrastruktur zu betreiben bereit wären. Insbesondere ist hierbei ein möglicher notwendiger Förderbedarf (Anschubfinanzierung) zu erfragen.

2.2.4 Veröffentlichung

Die Überlassung des Netzbetriebes gegen Entgelt an den Antragsteller oder mit Anschubfinanzierung des Antragstellers ist im Amtsblatt, auf seiner Homepage und dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) öffentlich bekannt zu machen. Bei einer europaweiten Ausschreibung erfolgt dessen Bekanntmachung zusätzlich durch die Veröffentlichung auf dem europäischen Ausschreibungsportal (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union).

Die öffentliche Bekanntgabe des Netzbetriebs kann frühestens nach Bau-/Projektbeginn (zum Beispiel "Spatenstich" oder Zuschlag zur Bauvergabe) erfolgen.

Leitfaden Überlassung V.1.0 2015-08-14.docx

2.2.5 Mitteilung des Vertragsentwurfs an die Bundesnetzagentur

Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem ausgewählten Bieter und dem Antragsteller ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, ist dies als Zustimmung zum Vertragsentwurf zu werten. Die Gewährung einer Anschubfinanzierung durch Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Netzbetreiber darf aber erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung von der Bewilligungsstelle erteilt wurde.

2.3 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher und bei der zuständigen Rechtsaufsichtbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der f\u00f6rmliche F\u00f6rderantrag inklusive Anlagen,
- ggf. der Nachweis der Interkommunalen Zusammenarbeit,
- die komplette Markterkundung mit
 - o dem Nachweis des weißen NGA-Flecks,
 - o der Karte der Ist-Versorgung,
 - o der Abfrage/den Antworten der Telekommunikationsanbieter,
 - o den Nachweisen der Veröffentlichungen,
 - dem Nachweis der Mitteilung des Überplanungsgebiets an die Bundesnetzagentur,
- die Beschreibung der Maßnahme (schriftlich und kartografisch) mit
 - o der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - o den Entwicklungszielen (schriftlich),
 - o dem Umsetzungskonzept (Soll-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - o dem Finanzierungskonzept,
- der Entwurf des Vergabevermerks mit
 - o dem Nachweis der Veröffentlichung der Ausschreibung,
 - den Angeboten,
 - o der nachvollziehbaren Bewertung der Angebote,
 - o dem endgültigen Vertragsentwurf,
- der Nachweis des Profitierens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Die Unterlagen der Spiegelstriche zwei bis sieben sind nur vorzulegen, wenn sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck "Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde").

2.4 Auswahlverfahren (Teil II)

2.4.1 Zuschlag und Überlassungsvertrag

Die Überlassung der Breitbandinfrastruktur erfolgt auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages, der mit Zuschlagserteilung zustande kommt. Der Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem ausgewählten Betreiber darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde. Im Zuschlagsschreiben des Antragstellers (der Vergabestelle) an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Notifizierung durch die Europäische Kommission (Staatliche Beihilfe SA.41416 (2015/N) – Deutschland – NGA-Förderregelung Baden-Württemberg) verwiesen werden.

Die Hauptleistungspflicht des Netzbetreibers ist die Breitbandversorgung gemäß der Leistungsbeschreibung.

Um zu verhindern, dass dem ausgewählten Netzbetreiber einer passiven Infrastruktur, die vom Zuwendungsempfänger erstellt wurde, im Verhältnis zur staatlichen Förderung eine übermäßige Rendite (Preise für die Breitbanddienstleistungen über dem marktüblichen Preis oder über den Preisen vergleichbar denen in regulierten Gebieten) ermöglicht wird, überprüft der Zuwendungsempfänger in der Regel nach fünf Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Ist die tatsächliche Nachfrage um mehr als 30 Prozent gestiegen und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, berechnet der Netzbetreiber den 30 Prozent übersteigenden Anteil des Umsatzes. Alle darauf entfallenden Gewinne werden an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dies gilt für alle Vorhaben, die mit einem Betrag von über zehn Millionen Euro (Gesamtbetrag des Investments) gefördert wurden.

Alle am Angebotsverfahren beteiligten Bieter sind schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) zu unterrichten.

Findet der Antragsteller (die Vergabestelle) auch nach dem Auswahlverfahren für die Gewährung einer kommunalen Zuwendung an einen Netzbetreiber keinen Anbieter zum Betrieb der Breitbandinfrastruktur, ist ein gemeindeeigener Betrieb, allerdings nur in privatrechtlicher Form, zulässig. Es wird empfohlen, vorab Kontakt mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz aufzunehmen.

2.5 Mitteilungen

2.5.1 Mitteilung des Projektbeginns

Der Projektbeginn ist der Bewilligungsbehörde und der L-Bank mitzuteilen.

2.5.2 Mitteilung an die Bundesnetzagentur

Der Antragsteller teilt der Bundesnetzagentur in geeigneter Form mit, welches Gebiet und welche Kabelverzweiger überbaut wurden, sofern dies nicht bereits bei der Planung oder dem Aufbau geschehen ist.

2.6 Dokumentation und Berichte

2.6.1 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.7 Auszahlung

Für die Auszahlung sind, sofern eine Anschubfinanzierung bewilligt wurde, der L-Bank vorzulegen:

- der Nachweis der Zahlung der Anschubfinanzierung an den Netzbetreiber und
- · der Schlussverwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag.

3 Schlussteil

3.1 Anlagen

Beim Vorhaben zum Breitbandausbau sind die folgenden Anlagen zu beachten:

- 1. Kabelschutzrohre,
- 2. Interkommunale Zusammenarbeit.